

Erlangen, den 27. Januar 2008

Aktenzeichen 02/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

Post-SV Nürnberg

- Einspruchsführer -

gegen die Umstellung der eingereichten Damen-Vereinsrangliste des Post-SV Nürnberg durch den FB Mannschaftssport des Bezirkes zur Rückrunde 2007/2008 mit der Einreihung der Spielerin X an Position 4.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 27.01.2008

durch

den Vorsitzenden Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen),
den Beisitzer Horst Stühler, Petersaurach (Kreis 1, Ansbach)
den Beisitzer Andreas Ruppert, Erlangen (Kreis 4, Erlangen),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.**

Sachverhalt

In der Vorrunde 2007/2008 erzielten die betroffenen Spielerinnen folgende Ergebnisse:

1. Mannschaft (2. Bezirksliga Süd/Ost Mittelfranken):

Pos VR	Name	Gesamt	Quotient
03	Y	7:18	1,76
04	Z	7:14	2,00
05	X	4:2	4,00

Der Einspruchsführer reichte die neue VRL für die Rückrunde ohne Umstellungen ein. Folgende Anmerkung gab der Verein zur VRL ab:

„Der Post SV stellt mit der Einreichung dieser Rangliste den Antrag Frau X nicht von Platz 5 auf 3 aufzustufen. Obwohl ihr Quotient 2 Punkte höher ist, als der der beiden Spielerinnen vor ihr hat sie ihre 4 Siege doch gegen die beiden Tabellenletzten geholt. Zudem hat sie gerade mal die drei für eine Quotientenbildung nötigen Spiele absolviert. Wir bitten daher von einer Umstellung abzusehen.“

Der FB Mannschaftssport des Bezirkes genehmigte die VRL mit einer Umstellung:

Pos.	Name
03	Y
04	X
05	Z

Gegen die Umstellung legte der Einspruchsführer per Email vom 04.01.2008 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am selben Tag. Er wendet sich gegen die Umstellung der Spielerin X auf Pos. 4. Dabei macht der Einspruchsführer folgende Ausführungen:

- a) Verein sei benachteiligt, weil in ähnlichen Fällen in der Vergangenheit von den Gremien anders entschieden worden sei.
- b) Die Quotienten seien nicht vergleichbar, weil X nur drei Einsätze gehabt habe.
- c) Der Quotient von X sei nur deshalb so gut, weil sie zwei Mannschaftskämpfe gegen die beiden abgeschlagen letzten Mannschaften der Liga gespielt habe und hier 4 Einzel gewonnen habe.

Am 06.01.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt.

Er gab dem Kreis Nürnberg und dem Bezirk Mittelfranken die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 11.01.2008 – versandt per Email am 14.01.2008 - führt der BFW Mannschaftssport folgendes aus:

- d) Der Antrag des Einspruchsführers wurde vom FB Mannschaftssport einstimmig abgelehnt.
- e) Die Umstellung erfolgte einzig aufgrund der Quotienten.
- f) Andere Vereine wären genauso behandelt worden.

Der Kreis gab keine Stellungnahme ab.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Die Umstellung der VRL durch den FB Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken ist zulässig. Eine begründete Ausnahme liegt nicht vor.

Beide Spielerinnen haben einen Quotienten in der 1.Mannschaft erzielt. Weil der Unterschied größer als 1,3 – nämlich 2,00 – ist, muss X vor Y stehen.

Die Quotienten sind in diesem Fall vergleichbar. Dies entspricht der Wettspielordnung des BTTV. In anderen Landesverbänden ist dies teilweise anders geregelt, es liegt hier also an den Legislativorganen, andere Vorgaben zu machen. Siehe z.B. „Wettspielordnung mit Ausführungsbestimmungen des Tischtennis-Verbandes Nordrheinwestfalen“ Abschnitt i Nummer 4 Buchstabe c Absatz 10, nach denen mindestens 4 Mannschaftskämpfe und 6 Einzel gespielt werden müssen um eine „Vergleichbarkeit“ herzustellen. Dies ist im BTTV anders (siehe Ziffer 5.3.2 Satz 4 DfBLigen).

Das SGdB hatte nun noch festzustellen, ob der Einspruchsführer das Vorliegen einer begründeten Ausnahme mit Erfolg geltend machen kann. Zur Begründung des Vereins siehe c).

Das SGdB lehnt dies – nicht einstimmig, aber mehrheitlich – aus folgendem Grund ab: Eine Zustimmung zur Berücksichtigung der Spielstärke der Gegner, ob einzeln oder als Mannschaft, würde der Aushebelung des Quotienten-Systems gleichkommen. Eine Zustimmung aus diesem Grund kann nur in besonderen Extremfällen gegeben werden. Einen solchen Extremfall kann das SGdB nicht erkennen, insbesondere weil die Spielerin Y gegen die beiden tabellenletzten Mannschaften nicht alle Einzel gewann – im Gegensatz zu X.

Für das SGdB unverständlich ist jedoch die Einreihung der Spielerin X durch den Bezirk an Pos 4 und nicht wie zu erwarten wäre an Pos 3. Da der Einspruch nicht in diese Richtung zu verstehen ist, stellt das SGdB auch nicht entsprechend um.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez

Horst Stühler
Beisitzer

Thomas Schem
Vorsitzender

gez

Andreas Ruppert
Beisitzer